

18.12.2020

## **Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten im Jahres- und Konzernabschluss von Kreditinstituten zum 31.12.2020**

**Fachlicher Hinweis des IDW Bankenfachausschusses (BFA)** (verabschiedet am 18.12.2020, vorbereitet von der IDW Arbeitsgruppe „Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Kreditinstitute“)

1.	Hintergrund.....	1
2.	Allgemeine Hinweise .....	1
3.	Besondere Hinweise zur Risikovorsorge nach HGB .....	3
4.	Besondere Hinweise zur Risikovorsorge nach IFRS 9 .....	3

### **1. Hintergrund**

Der BFA hat sich unterjährig mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Kreditinstitute auseinandergesetzt und hierzu mehrere fachliche Hinweise veröffentlicht.<sup>1</sup> Der vorliegende Hinweis umfasst als Update wesentliche Einschätzungen und Anmerkungen zur Risikovorsorge von Kreditinstituten nach HGB und nach IFRS zum Abschlussstichtag 31.12.2020.

### **2. Allgemeine Hinweise**

- Der Umfang der von Kreditinstituten vorzunehmenden bilanziellen Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten. Diese Schuldendienstfähigkeit wird auch beeinflusst vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld. Die kurzfristigen Aussichten zur weiteren gesamtwirtschaftlichen Entwicklung haben sich nach Einschätzung der EZB „deutlich verschlechter[t]“. Dabei stellt sich die Lage in den einzelnen Wirtschaftsbereichen uneinheitlich dar.<sup>2</sup>
- Für die Beurteilung der Schuldendienstfähigkeit der Kreditnehmer sind Zukunftsbeurteilungen erforderlich. Hierbei sind Einschätzungen zur Entwicklung der Pandemie und zu ihrer möglichen Eindämmung durch Impfungen genauso von Bedeutung wie Einschätzungen zur Wirkung der Corona-bedingten staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen und deren Fortführung. Unterstützungsmaßnahmen, die nicht nachhaltig für eine Gewährleistung der Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern sorgen, mindern nicht den Umfang der notwendigen Risikovorsorge, wenn sie lediglich dazu führen, dass Kreditausfälle in die Zukunft verschoben werden.

<sup>1</sup> Die fachlichen Hinweise des BFA zum 31.03.2020, zum 30.06.2020 sowie die *Fragen & Antworten: Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Kreditinstitute* (zuletzt aktualisiert am 29.10.2020) sind auf der IDW Website unter dem folgenden Link verfügbar: <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus>.

<sup>2</sup> Vgl. EZB, Wirtschaftsbericht 7/2020 (Stand: 28.10.2020), S. 3.

- Die Finanzaufsicht weist zudem darauf hin, dass ein vorschnelles Ende staatlicher Stabilisierungsprogramme Kreditnehmer unter Druck setzen könnte.<sup>3</sup> Es besteht die Sorge vor einer Welle von Insolvenzanträgen und Kreditverlusten nach dem Jahresende 2020.
- Der BFA unterstützt darüber hinaus die Erwartungshaltung der Aufsicht an die Aufsichtsorgane der Kreditinstitute, sich aktiv mit der Risikosituation der Institute auseinanderzusetzen. Eine intensive Auseinandersetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan mit der Bildung einer angemessenen Risikovorsorge sowie mit den Angaben im Anhang und Lagebericht ist geboten.<sup>4</sup>
- Die bilanzielle Risikovorsorge ist sowohl nach IFRS als auch nach HGB nicht erst dann zu bilden, wenn Kreditausfälle eingetreten sind, sondern bereits dann, wenn diese erwartet werden bzw. bereits am Abschlussstichtag vorhersehbar sind. Dabei ist ebenso auf die Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten zu achten.
- Bestehende Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume bei der Bilanzierung sind sachgerecht zu berücksichtigen bzw. auszuüben.
- Insgesamt erwartet der BFA zum Jahresende eine im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Risikovorsorge. Die konkrete Höhe der Risikovorsorge ist abhängig vom institutsindividuellen Kreditportfolio.
- Banken haben ferner unter Darlegung der wesentlichen Annahmen transparent über die möglichen Folgen der Coronavirus-Pandemie zu berichten. Die Adressaten müssen in die Lage versetzt werden, die Überlegungen und Einschätzungen des Managements nachvollziehen zu können, so dass sie sich ein eigenes Bild von der jeweiligen Lage des Instituts machen können. Die Schaffung angemessener Transparenz über die Auswirkungen der Pandemie gehört auch zu den Prüfungsschwerpunkten 2021 der ESMA und DPR.<sup>5</sup>
- Der BFA betont die besondere Bedeutung einer intensiven Auseinandersetzung des Abschlussprüfers mit einer angemessenen Risikovorsorge und Berichterstattung des geprüften Unternehmens.
- Nach Auffassung des BFA ermöglichen die Regelungen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS eine sachgerechte und transparente Abbildung und Darstellung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in der Finanzberichterstattung von Kreditinstituten. Ein temporäres Aussetzen von Rechnungslegungsvorschriften kommt daher nicht in Frage.

---

<sup>3</sup> Vgl. EZB, Finanzstabilitätsbericht, November 2020.

<sup>4</sup> Vgl. EZB, CEO Letter „Identification and measurement of credit risk in the context of the coronavirus (COVID-19) pandemic“ vom 04.12.2020.

<sup>5</sup> Vgl. DPR, Prüfungsschwerpunkte 2021, [https://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2020/20201109\\_pm.pdf](https://www.frep.info/docs/pressemitteilungen/2020/20201109_pm.pdf); vgl. zur ausführlicheren Darstellung das Public Statement der ESMA vom 28.10.2020, [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1041\\_public\\_statement\\_on\\_the\\_european\\_common\\_enforcement\\_priorities\\_2020.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1041_public_statement_on_the_european_common_enforcement_priorities_2020.pdf).

### 3. Besondere Hinweise zur Risikovorsorge nach HGB

- Für die bei einzelnen Schuldern individuell konkretisierten Adressenausfallrisiken aus eingetretenen Schadensereignissen ist eine (pauschalierte) Einzelwertberichtigung zu bilden. Für vorhersehbare, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierte Adressenausfallrisiken sind ferner Pauschalwertberichtigungen zu bilden.
- Zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung ist eine rein vergangenheitsorientierte Betrachtung nicht sachgerecht. Eine unangepasste Anwendung der Vorgaben des BMF-Schreibens vom 10.01.1994 ist daher nicht geeignet, die aktuellen besonderen Entwicklungen angemessen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

### 4. Besondere Hinweise zur Risikovorsorge nach IFRS 9

- Der BFA verweist erneut auf den Hinweis des IASB zum Umgang mit den durch die Coronavirus-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten bei der Ermittlung der Risikovorsorge nach IFRS 9 vom 27.03.2020.<sup>6</sup>
- Die Corona-Krise führt zwar nicht zu einem undifferenzierten, automatischen Transfer von Finanzinstrumenten von der Stufe 1 in die Stufe 2 oder Stufe 3. Der BFA betont aber mit Nachdruck, dass es nicht sachgerecht ist, Kreditforderungen trotz der Corona-Krise undifferenziert in Stufe 1 zu belassen.
- Vielmehr sind alle Fakten und Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Es ist insbesondere zu unterscheiden,
  - ob der Schuldner nur einen temporären Liquiditätsengpass hat, ohne dass eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten bzw. die Bonität beeinträchtigt ist oder
  - ob sich das Kreditausfallrisiko des Schuldners signifikant erhöht hat, oder
  - ob die Bonität beeinträchtigt ist.
- Kreditrisikomodelle und Prognosen sind an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Angesichts des außergewöhnlichen Pandemiegeschehens ist zu untersuchen, ob die auf Basis der im Einsatz befindlichen Kreditrisikomodelle ermittelte Risikovorsorge (einschließlich der Vorgehensweise zum Stufentransfer) einer Anpassung bedarf, ggf. zur Erhöhung der nach dem Modell ermittelten Risikovorsorge. Der BFA betont jedoch den temporären Charakter von ggf. notwendigen Corona-Krise bedingten sog. Post Model Adjustments.

---

<sup>6</sup> Vgl. <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf?la=en>.